

# Richtlinie Haltung von Hähnen

2023

Kriterienkatalog für die Haltung von Hähnen  
während der Aufzucht und Mast



DEUTSCHER  
TIERSCHUTZBUND E.V.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
1.1	Grundlegendes und Ziele .....	6
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist .....	7
1.3	Geltungsbereich .....	7
1.4	Verantwortlichkeiten .....	7
1.5	Begriffe .....	8
<b>2</b>	<b>Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System .....</b>	<b>10</b>
2.1	Allgemeine Anforderungen .....	10
2.2	Rahmenbedingungen .....	10
2.3	Bereitschaft zu Kontrollen .....	10
2.4	Meldepflichten .....	10
2.5	Betriebsbeschreibung .....	10
2.6	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle .....	11
2.7	Sachkunde .....	11
2.8	Fortbildung .....	12
<b>3</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb .....</b>	<b>13</b>
3.1	Wirtschaftsweise .....	13
3.2	Warenstromkontrolle .....	13
3.3	Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten .....	14
3.4	Manipulationen .....	14
<b>4</b>	<b>Anforderungen an die Tierhaltung .....</b>	<b>15</b>
4.1	Allgemeinbefinden der Tiere .....	15
4.2	Zucht .....	15
4.3	Kontrolle der Tierhaltung .....	15
4.3.1	Kontrolle durch den Tierhalter .....	15
4.3.2	Bestandsbetreuung durch den Tierarzt .....	15
4.3.3	Behandlung im Krankheitsfall .....	16
4.3.4	Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren .....	16
4.4	Gruppengröße .....	17
4.5	Einstreu und Scharraum .....	17
4.5.1	Einstreu .....	17
4.5.2	Scharraum (bei Haltung im Volierensystem) .....	17
4.6	Futter- und Tränkeeinrichtungen sowie Fütterung .....	18

4.6.1	Futter .....	18
4.6.2	Futter- und Tränkeeinrichtungen.....	18
4.7	Beschäftigung .....	19
4.8	Stromführende Drähte.....	20
4.9	Sitzstangen und erhöhte Ebenen.....	20
4.10	Licht.....	21
4.11	Stallklima .....	21
4.12	Tränkwasseruntersuchung.....	22
4.13	Kaltscharrraum .....	22
4.14	Fangen und Verladen.....	24
4.15	Mindestschlachtgewicht .....	25
<b>5</b>	<b>Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegsstufe .....</b>	<b>26</b>
5.1	Bestandsobergrenze .....	26
5.2	Besatzdichte.....	26
<b>6</b>	<b>Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe .....</b>	<b>27</b>
6.1	Bestandsobergrenze .....	27
6.2	Besatzdichte.....	27
6.3	Auslauf .....	28
6.4	Zusätzliche Anforderungen an die Fütterung und Beschäftigung.....	28
<b>7</b>	<b>Tierbezogene Kriterien .....</b>	<b>29</b>
7.1	Erfassung und Dokumentation.....	29
7.2	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten .....	29
7.3	Mortalität.....	30
7.4	Verschmutzung .....	31
7.5	Gefiederzustand.....	31
7.6	Verletzungen .....	31
7.7	Fußballenveränderungen .....	32
7.8	Weitere Kriterien .....	32
7.9	Tierbezogene Kriterien am Schlachtunternehmen .....	32
<b>8</b>	<b>Anforderungen an den Transport von Hähnen zum Schlachtunternehmen.....</b>	<b>33</b>
8.1	Befähigungs- und Sachkundenachweis.....	33
8.2	Transportdauer.....	33
8.3	Transportbedingungen .....	33
<b>9</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>35</b>

9.1	Liste „Reserve-Antibiotika“ .....	35
<b>10</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen</b> .....	<b>36</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Empfehlung zur Körnung und Mengen nach Lebensalter der Tiere (Quelle: Niedersächsische Empfehlungen).....	18
Tabelle 2: Grenzwerte für Keime in KbE/ml im Tränkewasser (Quelle: Initiative Tierwohl (ITW), Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog Geflügelmast Programm 2018 – 2020) .....	22
Tabelle 3: Vorgaben zur Schließung der Auslauföffnungen bei niedrigen Außentemperaturen in Abhängigkeit vom Alter der Tiere (Lebenstage).....	23
Tabelle 4: Zulässige Besatzdichten je nach Haltungssystem für die Einstiegsstufe.....	26
Tabelle 5: Zulässige Besatzdichten je nach Haltungssystem für die Premiumstufe.....	27
Tabelle 6: Liste „Reserve-Antibiotika“ .....	35

## Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e.V.
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KAT	Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.
kbE	Koloniebildende Einheiten
K.O.	Knock -Out
lAbw.	leichte Abweichung
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MU	Mitgeltende Unterlage
n.a.	nicht anwendbar
ppm	Parts per Million
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw.	Schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL E	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe
TSL P	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe
TierSchNutzV	Tierschutznutztier-Haltungsverordnung
QS	Qualität und Sicherheit GmbH
VLOG	Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

## Zeichenerklärung

→ Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten und Mitgeltende Unterlagen

# 1 Allgemeines

## 1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

---

Liebe Leser\*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

## 1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten dann zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der dann neuen und aktuellen Anforderungen.

Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist hier eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten alle Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

## 1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie für die Aufzucht und Mast von Hähnen (= männliche Geschwistertiere von Legehybriden oder Zweinutzungshühnern) im Rahmen des TSL regelt die Haltung von Hähnen in der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebes in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Hähnen gelten gleichermaßen für alle Betriebe der Einstiegs- und Premiumstufe. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

## 1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss eine Ansprechperson für das Audit sowie für das Zertifizierungsverfahren benannt werden, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person sind namentlich in der gültigen → **Betriebsbeschreibung** Hähne zu nennen.

## 1.5 Begriffe

### **Ausnahmegenehmigung (ANG)**

Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind grundsätzlich zeitlich befristet.

### **Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)**

Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.

### **Gesamtnutzfläche**

Summe aller in einem Stall zur Verfügung stehenden nutzbaren Flächen, inklusive der zusätzlichen Nutzfläche und der nutzbaren Stallgrundfläche.

### **Grenzwert**

Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) zum Tragen kommt. Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien eine Grenzwertüberschreitung fest, muss unter anderem eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgen. Es ist Beratung hinzuzuziehen und Maßnahmen zu ergreifen.

### **K.O.-Anforderung K.O.**

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

### **Koloniebildende Einheit (kbE)**

Maß für die Keimzahl in Flüssigkeiten

### **Nutzbare Stallgrundfläche**

Teil der Grundfläche der Gebäudeeinheit, der von den Tieren jederzeit und uneingeschränkt genutzt werden kann, abzüglich der Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Tieren weder unter- noch überquert werden können.

### **Nutzbare Stallinnenfläche**

Nutzbare Stallgrundfläche addiert mit der nutzbaren Fläche des Systems.

### **Nutzungsart**

Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart. In dieser Richtlinie entspricht die Nutzungsart der Haltung der Hähne während der Aufzucht und Mast.

### **Parallelhaltung**

Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Hahnenhaltung neben einer konventionellen Hahnenhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.



### **Schwellenwert**

Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Wird ein Schwellenwert für ein Kriterium überschritten, muss der Tierhalter unter anderem sowohl die Überschreitung als auch die daraufhin getroffenen Maßnahmen dokumentieren. Es muss keine Meldung stattfinden. Der Wert ist als „Warnung“ bezüglich bestimmter Probleme für den Tierhalter zu verstehen.

### **Stall**

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein (separate Kotbandführung, separate Futter- und Wasserlinien, separate Lüftung). Liegt eine räumliche sowie technische Trennung vor und hat jeder Stall eine eigene Kennzeichnung, können zwei Ställe auch unter einem Dach bewirtschaftet werden.

### **Zweinutzungshuhn**

Hühner, bei denen das Zuchtziel sowohl die Eiproduktion als auch die Mastleistung umfasst.

## 2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System

### 2.1 Allgemeine Anforderungen

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### 2.2 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereitliegen.

### 2.3 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Hahnenhaltung relevanten Bereichen sowie Dokumenten zu gewähren.

### 2.4 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-, Bio-Zertifikate) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebes und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Aufstallungspflichten) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen oder Einbrüche, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und / oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind ebenso der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.

### 2.5 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

## 2.6 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereichs umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind vom Tierhalter Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

## 2.7 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Hähnen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Hähnen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Hähnen ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

- Ein behördlicher Sachkundenachweis für die Haltung von Hähnen wird auch ohne die oben genannten Qualifikationen anerkannt, sofern die Teilnahme an zusätzlich drei einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich belegt wird.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind.

Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

## 2.8 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Hähnen teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern.

Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert werden und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Die weiteren für die Tierhaltung verantwortlichen Personen auf dem Betrieb müssen durch den Fortbildungsteilnehmer hinsichtlich des Fortbildungsinhalts zeitnah geschult werden. Diese internen Schulungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der schulenden und geschulten Person/en, Thema).

## 3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb

### 3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, BALIS-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde.

Ein Systemteilnehmer, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- beziehungsweise Premiumstufe liegen.

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Betriebs, neben Hähnen gemäß den Anforderungen der Einstiegs- und/oder Premiumstufe auch Hähne anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung):

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Es werden unterschiedliche Zuchtlinien in den Betriebseinheiten gehalten.
- Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Hähne anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere und die Produkte von Tieren, welche unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe gehalten werden, nicht mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden. **K.O.**

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

### 3.2 Warenstromkontrolle

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereitliegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein.

Alle Hähne müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System gekennzeichnet werden.

Auf dem Betrieb müssen alle Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten werden, die notwendig sind, um jegliche Tierbewegung zweifelsfrei nachvollziehen zu können.

Schlachttiere und Schlachtkörper beziehungsweise Fleisch von Labeltieren müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System und die TSL-Stufe gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese müssen auf dem Betrieb einsehbar sein.

### 3.3 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Ein gültiges KAT-Zertifikat muss vorliegen. **K.O.**

Alle zu führenden Dokumentationen, wie beispielsweise das Bestandsregister, die Begehungsprotokolle und das Auslaufjournal müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereitliegen. Elektronische Dokumentationen werden anerkannt.

### 3.4 Manipulationen

Das Einstellen von schnabelkupierten Tieren ist nicht zulässig (Nachweisdokument). **K.O.**

#### Empfehlung

Sofern noch keine Erfahrung mit der Haltung von Tieren mit unkupierten Schnäbeln vorliegt, wird vor der ersten Einstellung eine Beratung/Fortbildung zur Haltung von unkupierten Tieren dringend empfohlen. Ein frühzeitiges Erkennen von Federpicken und Kannibalismus ist entscheidend, eine vorherige Sensibilisierung ist daher anzuraten.

## 4 Anforderungen an die Tierhaltung

### 4.1 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).

Bei Störungen des Allgemeinbefindens muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.

### 4.2 Zucht

Die Zulassung von Zweinutzungs-Zuchtlinien erfolgt auf Antrag des Zuchtunternehmens beziehungsweise auf Antrag des Markenlizenznehmers (→ **Mitgeltende Unterlage (MU) 10.1**).

### 4.3 Kontrolle der Tierhaltung

#### 4.3.1 Kontrolle durch den Tierhalter

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere und ergriffene Korrekturmaßnahmen, sofern erforderlich, sind zu protokollieren. Der Wasser- und Futterverbrauch ist täglich zu dokumentieren und auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder Probleme in der Futtermittel- oder Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren (→ **MU 10.2**).

#### 4.3.2 Bestandsbetreuung durch den Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein.

Wird der Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen, der nicht über eine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel verfügt, muss dieser mindestens drei Jahre praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen nachweisen.

Der Bestand muss mindestens einmal pro Durchgang durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht werden und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Das Besuchsprotokoll kann gemäß der → **MU 10.3** geführt werden. Die Bestandsbesuche inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise sind zu dokumentieren.

#### Empfehlungen

Soweit verfügbar, sollte ein Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Fachtierarzt für Geflügel oder mit einem Tierarzt, der über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügt, abgeschlossen werden.

### 4.3.3 Behandlung im Krankheitsfall

Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkung der Bewegungsfähigkeit müssen angemessen, erforderlichenfalls tierärztlich, behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich getötet werden. Hierzu ist es erforderlich, die Tiere sachgerecht, entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben, mit geeigneten Geräten zu betäuben. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere muss abschließend überprüft werden.

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse (zum Beispiel Pathologie und Bakteriologie) und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren. Hierfür kann das Besuchsprotokoll in Form der → **MU 10.3** genutzt werden.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig. **K.O.**

Der Einsatz von Reserve-Antibiotika für die Humanmedizin (Fluorchinolone, Polypeptide und Cephalosporine der dritten und vierten Generation) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstands und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist (siehe Anhang) **K.O.**

Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar durch eine Begründung des Tierarztes zu dokumentieren.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie erforderlich sein, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch eine bakteriologische Untersuchung mit anschließendem Resistenztest durchgeführt werden. **K.O.**

Die Anwendung von Mitteln gegen Endo- und Ektoparasiten ist zu dokumentieren. Die Wirkstoffe sind nach einer Beratung durch den Tierarzt in einer sinnvollen Rotation einzusetzen, um Resistenzen zu verhindern.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.

### 4.3.4 Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren

Verletzte und kranke Tiere oder Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden müssen von dem Bestand separiert werden. **K.O.**

Hierfür muss ein Krankenabteil zur Verfügung stehen oder unverzüglich eingerichtet werden können. Sollte zum Auditzeitpunkt kein Krankenabteil eingerichtet sein, muss das entsprechende Material zur Einrichtung vorgezeigt werden können.



Das Krankenabteil muss visuellen Kontakt zu anderen Hähnen ermöglichen, entsprechend Kapitel 4.5.1 eingestreut sein sowie über Sitzstangen und Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Luzernebrikett, Pickstein) verfügen. Ausreichend Futter und Wasser ist ständig vorzuhalten. Die Besatzdichte darf 14 Hähne/m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Tiere im Krankenstall müssen angemessen, wenn erforderlich auch tierärztlich behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich gemerzt werden. Der Tierhalter ist verpflichtet, Zu- und Abgänge in das Krankenabteil sowie notgetötete Tiere tagesaktuell mit Angabe einer Begründung zu dokumentieren.

Im Falle eines Kannibalismusgeschehens ist eine professionelle Beratung, zum Beispiel durch den Tierarzt, in Anspruch zu nehmen.

#### 4.4 Gruppengröße

Eine Gruppengröße von 10.000 Tieren darf nicht überschritten werden. Die Abtrennungen zwischen den Abteilungen dürfen im Zuge der Ausstallung frühestens 24 Stunden vorher entfernt werden.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen die geforderte Gruppengröße nicht umsetzbar ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB) beim Deutschen Tierschutzbund beantragt werden.

#### 4.5 Einstreu und Scharrraum

##### 4.5.1 Einstreu

Eine Flächendeckung mit Einstreu im Stall und im Kaltscharrraum muss stets gegeben sein.

Die Qualität der Einstreu muss feuchtigkeitsabsorbierend, trocken, locker und strukturiert sein. Zudem müssen die Hähne auch gegen Ende der Aufzucht/Mast darin picken, scharren und staubbaden können. Feuchte, vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden und unzugänglich für Wildvögel und Schädlinge gelagert werden.

##### 4.5.2 Scharrraum (bei Haltung im Volierensystem)

Der Scharrraum muss spätestens ab dem 21. Lebenstag vollumfänglich zugänglich sein.

Grundsätzlich ist den Tieren mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche als Scharrraum anzubieten.

Bei aufgeständerten Volieren ist eine kurzzeitige, maximal zweiwöchige Begrenzung des Scharrraumes (blickdichte Absperrung unter dem System) nach Öffnung des Systems möglich, um den Hähnen ein sichereres Auffinden von Futter und Wasser in der Eingewöhnungszeit zu gewährleisten. In diesem Zeitraum muss den Tieren mindestens 25 % der nutzbaren Stallgrundfläche als Scharrraum zur Verfügung gestellt werden.

Spätestens ab dem 35. Lebenstag muss den Tieren auch der Bereich unter den Volieren zur Verfügung stehen.

## 4.6 Futter- und Tränkeeinrichtungen sowie Fütterung

### 4.6.1 Futter

Futtermittel, die in der Aufzucht und Mast eingesetzt werden, dürfen keine gentechnisch veränderten Bestandteile enthalten. **K.O.**

Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.

Der Betrieb muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

Eine restriktive Fütterung ist verboten. **K.O.**

Den Tieren ist ab dem ersten Lebenstag Grit (Magensteine) separat zum Futter anzubieten und dieser sollte während der gesamten Haltungsdauer ständig in mehreren Behältnissen zur Verfügung stehen. Pro 1.000 Tiere ist ein Behältnis bereitzustellen.

#### Empfehlung

Die folgende Tabelle gibt eine Empfehlung hinsichtlich Lebensalter und relevanter Mengen sowie Korngrößen der Magensteine.

Tabelle 1: Empfehlung zur Körnung und Mengen nach Lebensalter der Tiere (Quelle: Niedersächsische Empfehlungen)

Lebenswoche	Menge	Körnung
1.- 2.	1 g pro Tier 1 Mal wöchentlich	1 - 2 mm
3. - 8.	2 g pro Tier 1 Mal wöchentlich	3 - 4 mm
≥ 9.	3 g pro Tier 1 Mal monatlich	4 - 6 mm

### 4.6.2 Futter- und Tränkeeinrichtungen

Futter- und Tränkeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu Futter und Wasser in einwandfreier Qualität haben und ein Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird.

Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist bis zum 20. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 3 cm pro Tier und ab dem 21. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist bis zum 20. Lebenstag eine Länge von 2,5 cm pro Tier und ab dem 21. Lebenstag eine Länge von 4 cm pro Tier gewährleistet.

Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken stehen ab dem 21. Lebenstag mindestens zwei Tränkestellen für jeweils zehn Tiere zur Verfügung; für jeweils zehn weitere Tiere muss eine zusätzliche Tränkestelle vorhanden sein. Bei der Verwendung von Rundtränken ist ab dem 21. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 1 cm pro Tier gewährleistet.

Die Tränken sind in einer für die Tiere erreichbaren Höhe angebracht.

### **Empfehlung**

Bei Verwendung von Nippeltränken ist zu empfehlen, jede zehnte Tränke durch eine Bechertränke zu ersetzen.

## **4.7 Beschäftigung**

Zur Beschäftigung müssen ab dem ersten Lebenstag manipulierbare Materialien wie zum Beispiel Raufutter, gebrochene Picksteine, Magensteine und Staubbadmöglichkeiten angeboten werden.

Dabei muss zu jeder Zeit pro 500 Tiere mindestens ein Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Luzernebrikett, Kükenpapier mit Raufutter) zur Verfügung stehen.

Das Beschäftigungsmaterial muss bis 24 Stunden vor der Ausstellung zur Verfügung stehen und regelmäßig erneuert werden, sobald die Ballen aufgelöst oder die Körbe geleert sind. Die Ballen oder Körbe müssen gleichmäßig verteilt und von allen Seiten zugänglich sein.

Pro 1.500 Tiere sollte eine 1 m<sup>2</sup> große Staubbadmöglichkeit mit geeignetem Material zur Gefiederpflege (zum Beispiel Sand- oder Gesteinsmehl) zur Verfügung stehen, die anteilig auf den Kaltscharrraum und den Warmstall (je 0,5 m<sup>2</sup>) verteilt werden kann. Im Kaltscharrraum muss sich das verwendete Material von der Einstreu unterscheiden.

Zudem ist pro 500 Tiere ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickstein anzubieten, der hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich ist.

### **Zusätzliche Anforderungen bei Haltung im Voliersystem**

Während der Systemabspernung müssen pro 100 Tiere 200 cm<sup>2</sup> Staubbad (zum Beispiel in Pappschachteln) zur Verfügung gestellt werden.

Ab Zugang zum Scharraum müssen jederzeit weitere Beschäftigungsmöglichkeiten wie Strohballen, Heu- und/oder Grünfuttermkörbe zur Verfügung stehen. Diese müssen regelmäßig erneuert werden. Ab dem Zugang zum Scharraum bis 24 Stunden vor der Ausstellung ist zudem pro 500 Tiere ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickstein bereitzustellen, der hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich ist.

### Empfehlung

Empfohlen wird ein Wechsel zwischen verschiedenem Beschäftigungsmaterial, um es interessant zu halten. Als Beschäftigungsmaterial eignen sich insbesondere Stroh- oder Luzerneballen, Heukörbe, Grünfutterkörbe.

## 4.8 Stromführende Drähte

Hähne sind an keiner Stelle des Aufenthaltsbereichs direkter Stromeinwirkung ausgesetzt. **K.O.**

Im Aufenthaltsbereich der Hähne befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle wie Stromdrähte wirken. Falls Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien im Einsatz sind, werden zu deren Befestigung keine Isolatoren verwendet.

## 4.9 Sitzstangen und erhöhte Ebenen

Sitzstangen sind ab dem ersten Lebenstag beziehungsweise dem Tag der Einstallung in ausreichender Länge zur Verfügung zu stellen. Die Sitzstangen sind für alle Tiere entsprechend ihrer Größe erreichbar. Im Falle von aufgehängten Sitzstangen müssen diese höhenverstellbar sein.

Die Gesamtlänge der Sitzstangen ist so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können. Folgende Mindestmaße sind dabei einzuhalten:

- Junghahn: Sitzstangenlänge von mindestens 10 cm pro Tier
- Zweinutzungshahn: Sitzstangenlänge von mindestens 12 cm pro Tier

Die Sitzstangen sind so beschaffen, dass die Fußballengesundheit möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Fußballen müssen vollflächig darauf aufliegen können.

### Empfehlung

Die meist üblichen runden Metallsitzstangen bieten keine gute Rutschfestigkeit, was zu Abstürzen oder Aufprallen beim Anfliegen führen kann. Brustbeinverletzungen sind die Folge. Außerdem verteilt sich bei runden Stangen der Druck sehr punktuell. Daher werden ovale oder pilzförmige Sitzstangen empfohlen.

Eine Kombination aus Sitzstangen und erhöhten Ebenen ist möglich.

Maximal 50 % der Sitzstangen können durch das Angebot von erhöhten Ebenen ersetzt werden. Dabei sind pro Tier mindestens 0,02 m<sup>2</sup> erhöhte Fläche zur Verfügung zu stellen. Erhöhte Ebenen dürfen nicht als zusätzliche nutzbare Fläche angerechnet werden.

Erhöhte Ebenen müssen so angeordnet und aufgestellt werden, dass sie für die Tiere gut erreichbar sind. Wenn erforderlich, sind Aufstiegshilfen anzubringen. Die Tiere müssen die Ebenen in aufrechter Haltung leicht unterqueren können. Weder die Luftzirkulation noch die Tierkontrolle dürfen durch die erhöhten Ebenen beeinträchtigt werden.

Sind Sitzstangen auf erhöhten Ebenen angebracht, können zusätzlich zu diesen nur die Flächen der erhöhten Ebene als Ruheplatz angerechnet werden, auf denen die Sitzstangen so angebracht sind, dass die Tiere

- a) die Sitzstange ungehindert unterqueren können oder
- b) auf der erhöhten Ebene ungestört ruhen können, auch wenn gleichzeitig weitere Tiere auf der Sitzstangeruhen.

## 4.10 Licht

Tageslicht ist vorzusehen. **K.O.**

Die Lichtöffnungsfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen.

Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts ist gewährleistet. Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.

Wenn eine Mindestlichtstärke von 20 Lux im Stall tagsüber nicht durch Tageslicht erreicht werden kann, ist ein ergänzendes Lichtregime zu führen. Dieses orientiert sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus. Grundsätzlich ist ab der zweiten Lebenswoche eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden pro Tag einzuhalten. **K.O.**

Innerhalb der ersten Woche ist die Dunkelphase schrittweise zu erhöhen, bis am 7. Lebenstag acht Stunden erreicht sind. Vor und nach der Dunkelphase ist eine Dämmerungsphase von mindestens 15 Minuten einzuleiten. In den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung ist eine Reduzierung der Dunkelphase bis auf maximal eine Stunde erlaubt.

Für flickerfusionsfreies Licht mit Tageslichtspektrum (Flimmerwahrnehmung) – auch in der Dämmerungsphase – ist Sorge zu tragen. Ein Nachweis der Flickerfusionsfreiheit ist beispielsweise in Form einer technischen Beschreibung des Herstellers im Audit vorzuhalten. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

Im Falle eines Kannibalismusausbruchs ist eine vorübergehende Reduzierung der Beleuchtung des Stalles tagsüber erlaubt, wenn eine tierärztliche Diagnose sowie Therapieempfehlung mit Angabe eines konkreten Zeitraumes des betreuenden Tierarztes vorliegt, die den Ausbruch bestätigt. Entsprechende Verdunkelungsmöglichkeiten sind vorzusehen.

### Empfehlung

Empfohlen wird eine Lichtöffnungsfläche von mindestens 5 % der Stallgrundfläche.

## 4.11 Stallklima

Im Stallbereich muss ein der Besatzdichte und dem Alter der Tiere entsprechendes Stallklima gewährleistet werden (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur). Lüftungssysteme müssen

sicherstellen, dass eine Durchlüftung gewährleistet ist und Zugluft möglichst vermieden wird. Der Ammoniakgehalt als Richtwert für die Schadgasbelastung darf 20 ppm nicht dauerhaft überschreiten.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass im Aufenthaltsbereich der Tiere keine Zugluft auftritt und dass die Staubbelastung so gering wie möglich bleibt.

Die Stalltemperatur muss regelmäßig überprüft werden. Bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten sollte die Stalltemperatur nicht dauerhaft mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegen. Andernfalls sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um Hitzestress für die Tiere zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren.

## 4.12 Tränkwasseruntersuchung

Das Tränkwasser im Tierbereich (Tränkestellen) ist jährlich bakteriologisch zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist zu dokumentieren.

Bei Überschreitung der Grenzwerte für Keime gemäß Tabelle 2 müssen die Wasserleitungssysteme gereinigt werden. Die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Erfolg ist anhand aktueller Untersuchungsergebnisse zu kontrollieren und nachzuweisen.

Tabelle 2: Grenzwerte für Keime in KbE/ml im Tränkwasser (Quelle: Initiative Tierwohl (ITW), Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog Geflügelmast Programm 2018 – 2020)

Parameter	Grenzwert
Gesamtkeimzahl	≤ 100.000
Hefe- und Schimmelpilze	≤ 10.000
Escherichia coli	≤ 100

Nach einer Behandlung mit Antibiotika über die Tränkestellen sind die Wasserleitungssysteme auf antibiotische Rückstände des eingesetzten Antibiotikums hin zu untersuchen. Die Untersuchung muss im betroffenen Durchgang, unmittelbar nach Ende der Therapie, durchgeführt werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Im Falle von Rückständen müssen die Wasserleitungssysteme erneut gereinigt und der Erfolg muss anhand aktueller Untersuchungsergebnisse kontrolliert und nachgewiesen werden.

## 4.13 Kaltscharrraum

Ein entlang der Längsseite des Stalles angegliederter, befestigter Kaltscharrraum ist vorgeschrieben. **K.O.**

Die Größe des Kaltscharrraums muss mindestens 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche betragen.

Der Kaltscharrraum muss mindestens 3 m tief sein.

Bei Stalltiefen von über 20 m ist ein beidseitiger Kaltscharrraum vorgeschrieben. Sofern die Flächenvorgabe (20 % der Stallgrundfläche) eingehalten ist, muss dabei nur mindestens einer der

Kaltscharräume 3 m tief sein. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen oder standortspezifischen Gründen kein zweiter Kaltscharräum installiert werden kann, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Pro 1.500 Hähne sind mindestens 2 m Auslauföffnungen (Breite insgesamt) einzurichten. Dabei ist jede Auslauföffnung mindestens 40 cm hoch und mindestens 50 cm breit.

Die Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt sein. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Der Kaltscharräum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt sein. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten werden kann und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Die Höhe des Kaltscharräums muss mindestens 2 m betragen. Bei bestehenden Anlagen, bei denen die Höhe von 2 m nicht erreicht werden kann, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Der Kaltscharräum muss allen Tieren spätestens ab dem 28. Lebenstag und mindestens 50 % ihrer Lebenszeit uneingeschränkt während der Tageslichtstunden zugänglich sein. Das heißt: In der Zeit vom 15. April bis 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens fünf Stunden täglich. Die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Auslauföffnungen sind tagesaktuell zu dokumentieren. Bei Abweichungen von den Mindestnutzungszeiten ist zusätzlich die Angabe des Grundes erforderlich. Bei extremen Witterungsbedingungen können, sofern zum Schutz der Tiere notwendig, Ausnahmen akzeptiert werden.

Bei niedrigen Außentemperaturen dürfen die Auslauföffnungen gemäß Tabelle 3 zeitweise zum Teil oder ganz geschlossen werden. Ein Verschließen von 100 % der Auslauföffnungen ist für Hähne ab dem 36. Lebenstag nicht zulässig. Falls aufgrund dieser Möglichkeit nicht mehr gewährleistet ist, dass die Tiere den Kaltscharräum zu 50 % ihrer Lebenszeit nutzen können, ist die vollständig ausgefüllte → **MU 10.4** dem Deutschen Tierschutzbund vor dem Schlachtermin des betroffenen Durchgangs vorzulegen. Der Betrieb erhält daraufhin eine Eingangsbestätigung dieser Meldung zur Vorlage beim nächsten Audit. Die Vorgaben zur Auslaufnutzung in der Premiumstufe gemäß Kapitel 6.3 bleiben unberührt.

Tabelle 3: Vorgaben zur Schließung der Auslauföffnungen bei niedrigen Außentemperaturen in Abhängigkeit vom Alter der Tiere (Lebenstage)

Lebenstage	Außentemperatur in °C, bei der maximal 50 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen	Außentemperatur in °C, bei der bis zu 100 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen
22 - 35	< 10	< 5

36 - 80	< 7	< 2
≥ 81	< 2	–

Im Falle von 100 % geschlossenen Auslauföffnungen müssen alle Beschäftigungsmaterialien in den Warmbereich des Stalls gebracht werden. Staubbäder sind davon ausgeschlossen.

### Übergangsfristen und Ausnahmen, nur gültig für Betriebe der Einstiegsstufe

Sollte am Tag des ersten Audits noch kein Kaltscharrraum vorhanden sein, muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Erstaudit dem Deutschen Tierschutzbund mindestens eine gültige Bauvoranfrage vorgelegt werden.

Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte in der Einstiegsstufe auf 14 Tiere/m<sup>2</sup> zu begrenzen. Insgesamt darf der Zeitraum zwischen dem Tag des ersten Audits und der Inbetriebnahme des Kaltscharrraums sechs Monate nicht überschreiten. **K.O.**

Gelingt es nicht, den Kaltscharrraum innerhalb von sechs Monaten in Betrieb zu nehmen, erlischt die Zertifizierung für den betroffenen Stall. Eine erneute Zertifizierung für das TSL kann nur mit betriebsbereitem Kaltscharrraum erfolgen.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des Kaltscharrraums aus Gründen, die der Tierhalter nicht zu vertreten hat – zum Beispiel: witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn – kann die bestehende Ausnahmegenehmigung (ANG) durch den Deutschen Tierschutzbund um maximal sechs Monate verlängert werden.

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines Kaltscharrraums. Im Falle eines Aufstallungsgebots muss jedoch ab dem Folgedurchgang ein Kaltscharrraum angegliedert werden. Dass die Möglichkeit dazu besteht, ist nachzuweisen. **K.O.**

## 4.14 Fangen und Verladen

Über die Vorgaben zum Fangen und Verladen müssen die Fänger belehrt werden. Eine entsprechende Anweisung muss in schriftlicher Form vorliegen.

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen oder in Dunkelheit durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, muss der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis besitzen, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Handelt es sich um nichtprofessionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige), so muss die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Ein Fänger sollte nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fangen und sie aufrecht, möglichst körpernah tragen und verladen.



Die Transportboxen sind nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe der Tiere zu positionieren, um die Tragewege zu verkürzen. Es ist verboten, die Tiere am Hals oder Schwanz, an Flügeln oder am Gefieder zu ziehen oder zu zerren.

Tiere an einem Bein über Kopf zu tragen, ist nicht zulässig.

Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter müssen das Fangen und Verladen der Tiere überwachen und kontrollieren. Die Überwachung des Fangens und Verladens sowie Auffälligkeiten beziehungsweise eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

#### **Empfehlung**

Es wird empfohlen, beim Fangen Blaulicht einzusetzen.

### **4.15 Mindestschlachtgewicht**

Für Hähne beträgt das Mindestschlachtgewicht 1,3 kg. Bei Zweinutzungs-Hähnen beträgt das Mindestschlachtgewicht 1,6 kg.

## 5 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegsstufe

### 5.1 Bestandsobergrenze

Innerhalb einer Betriebsregistriernummer dürfen maximal 60.000 Hähne gehalten werden. Dabei darf die Anzahl von 30.000 Hähnen pro Stall nicht überschritten werden. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer Parallelhaltung und darf daher in keinem Fall innerhalb einer Registriernummer überschritten werden.

### 5.2 Besatzdichte

Je nach Haltungssystem sind die in der Tabelle 4 angegebenen Besatzdichten einzuhalten:

Tabelle 4: Zulässige Besatzdichten je nach Haltungssystem für die Einstiegsstufe

	Mehretagiges Voliersystem	Mitwachsendes Voliersystem	Bodenhaltung
<b>Bis zum 13. bzw. 20. Lebensstag</b>	50 Tiere/m <sup>2</sup>	-	-
<b>Ab dem 21. Lebensstag</b>	15 Tiere/m <sup>2</sup> nutzbare Stallinnenfläche oder 30 Tiere/m <sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche	-	15 Tiere/m <sup>2</sup> nutzbare Stallinnenfläche
<b>Bis zum 42. Lebensstag oder bis zum Öffnen des Scharrraums</b>	-	30 Tiere/m <sup>2</sup> nutzbare Systemfläche	
<b>Ab dem 43. Lebensstag</b>	-	15 Tiere/m <sup>2</sup> nutzbare Stallinnenfläche oder 30 Tiere/m <sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche	

Wenn die Fläche des Kaltscharrraums 30 % und mehr der nutzbaren Stallgrundfläche beträgt, kann die Besatzdichte auf maximal 16 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallinnenfläche, bei mehretägigen Systemen 32 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche erhöht werden.

## 6 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

### 6.1 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmendes Mastbetriebs maximal 60.000 Hähne bewirtschaften. Dabei darf die Anzahl von 25.000 Hähnen pro Stall nicht überschritten werden. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer Parallelhaltung und darf daher in keinem Fall innerhalb einer Registriernummer überschritten werden.

### 6.2 Besatzdichte

Je nach Haltungssystem sind die in der Tabelle 5 angegebenen Besatzdichten einzuhalten:

Tabelle 5: Zulässige Besatzdichten je nach Haltungssystem für die Premiumstufe

	<b>Mehretagiges Volierensystem</b>	<b>Mitwachsendes Volierensystem</b>	<b>Bodenhaltung</b>
<b>Bis zum 13. bzw. 20. Lebenstag</b>	50 Tiere/m <sup>2</sup>	-	-
<b>Ab dem 21. Lebenstag</b>	12 Tiere/m <sup>2</sup> nutzbare Stallinnenfläche oder 24 Tiere/m <sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche	-	12 Tiere/m <sup>2</sup> nutzbare Stallinnenfläche
<b>Bis zum 42. Lebenstag oder bis zum Öffnen des Scharrraums</b>	-	24 Tiere/m <sup>2</sup> nutzbare Systemfläche	
<b>Ab dem 43. Lebenstag</b>	-	12 Tiere/m <sup>2</sup> nutzbare Stallinnenfläche oder 24 Tiere/m <sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche	

Wenn die Fläche des Kaltscharrraums 30 % und mehr der nutzbaren Stallgrundfläche beträgt, kann die Besatzdichte auf maximal 13 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallinnenfläche, bei mehretägigen Systemen 26 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche erhöht werden.

## 6.3 Auslauf

Die Tiere müssen mindestens während eines Drittels ihres Lebens freien Zugang zum Auslauf haben. **K.O.**

Insgesamt sind 2 m<sup>2</sup> Auslauf pro Tier zur Verfügung zu stellen. **K.O.**

Dieser muss im Umkreis von maximal 150 m des Stalles liegen und für die Hühner direkt zugänglich sein. Für bestehende Betriebe (Altbauten) kann der Deutsche Tierschutzbund eine BiB erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass im Auslauf Flächen für den Pflanzenbewuchs abgesperrt werden.

Der stallnahe Bereich (empfohlen sind 2 bis 3 m) ist entsprechend den erhöhten Nutzungsanforderungen mit austauschbarem Material zu befestigen, beispielsweise mit Hackschnitzel, Kies oder Schotter.

Die Auslaufflächen müssen während der Vegetationsperiode zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen. Entsprechende Pflegemaßnahmen sind vorzunehmen. Zudem sind Unterschlupfmöglichkeiten (natürlich und/oder künstlich) gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen, um die Hähne auf die gesamte Fläche zu ziehen. Die Unterschlupfmöglichkeiten müssen insgesamt 2 m<sup>2</sup> Fläche je 100 Hähne bieten. Bepflanzungen wie Blühstreifen, Sträucher und Bäume können ebenfalls als Unterschlupfmöglichkeiten zählen. Bei Wegfall der Vegetation ist für ausreichenden Ersatz durch künstliche Unterschlupfmöglichkeiten zu sorgen.

Der Auslauf muss für die Tiere tagsüber, also während der Tageslichtstunden, uneingeschränkt zugänglich sein. Das heißt: in der Zeit vom 15. April bis 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens fünf Stunden täglich.

Der Zugang zum Auslauf ist tagesaktuell zu dokumentieren.

Bei behördlich angeordneten Aufstallungsgeboten sind der Deutsche Tierschutzbund sowie die zuständige Zertifizierungsstelle anhand der → **MU 10.5** zu informieren.

## 6.4 Zusätzliche Anforderungen an die Fütterung und Beschäftigung

Für tägliche Raufuttergabe (zum Beispiel Gras, Heu, Silage) oder Saffuttergabe (zum Beispiel Möhren, Rüben) ist Sorge zu tragen. Raufutter ist zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial anzubieten.

## 7 Tierbezogene Kriterien

### 7.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter muss nachweisen, dass er an einer speziellen Schulung zur Erfassung der TBK teilgenommen hat (zum Beispiel einer Schulung des Deutschen Tierschutzbundes).

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK innerhalb der 4., 10. und 12. Lebenswoche/vor der Ausstellung. Es wird empfohlen, insbesondere von der 2. bis 4. sowie in der 8. bis 12. Lebenswoche während der täglichen Tierkontrollen ein besonderes Augenmerk auf den Gefiederzustand und Verletzungen nach den Vorgaben des Handbuchs für die TBK (→ **MU 10.6**) zu legen.

Der Auditor erfasst die für ihn beschriebenen TBK in jedem Audit.

Die TBK werden sowohl am Einzeltier selbst und stichprobenartig am Gesamtbestand erfasst als auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Stallplan, Bestandsregister, Schlachtbefunddaten).

Detaillierte Erläuterungen sind im Handbuch zur Erfassung von TBK bei Hähnen (→ **MU 10.6**) beschrieben. Zur Erfassung der TBK ist die TBK-Ergebnisübersicht (→ **MU 10.7**) oder ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm zu nutzen. Der TBK-Erfassungsbogen für die Erfassung der TBK im Stall (Einzeltierbeurteilung → **MU 10.8**, Herdenbeurteilung → **MU 10.9**, Mortalität → **MU 10.10**) kann genutzt werden. Wesentlich sind jedoch die Daten aus der TBK-Ergebnisübersicht.

Sofern es unterschiedliche Ställe und/oder Tiergruppen gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall und/oder welcher Gruppe Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen. Für die Unterscheidung muss je Stall und/oder je Tiergruppe eine separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden.

Das Handbuch der TBK (→ **MU 10.6**) sowie die dazugehörigen Erfassungsbögen sind unter anderem auf Grundlage des M-Tool Basiswissen-Skripts und der M-Tool Beurteilungskarten entwickelt worden.

### 7.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

#### Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, muss er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (zum Beispiel per E-Mail an [gefuegel@tierschutzlabel.info](mailto:gefuegel@tierschutzlabel.info) oder Fax). Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die

erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund muss folgende Punkte beinhalten:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakt erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel, ob die Herde tierärztlich behandelt wird oder wurde)
- Bei Überschreitung eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung).
- Gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird beispielsweise die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt oder einen unabhängigen Futtermittelberater anerkannt.

Des Weiteren muss der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchführen und dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

### Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der TBK-Erfassung eine Überschreitung eines Schwellenwerts fest, muss er geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergreifen und diese sowie die Überschreitung dokumentieren.

## 7.3 Mortalität

**Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.**

Der Grenzwert für die Mortalität (Anteil der verendeten und getöteten Tiere) errechnet sich nach der Formel:  $0,5 \% \times \text{Anzahl Lebensmonate}$ .

Die monatlich kumulativ erfasste Mortalität ist mit diesem Grenzwert zu vergleichen.

Kumulative Mortalität =  $\text{Summe Abgänge ab Einstellung} \times 100 / \text{Anzahl eingestallter Tiere}$

## 7.4 Verschmutzung

**Dieses Kriterium wird bei der Beurteilung des Gesamtbestandes durch den Auditor erfasst.**

Der Schwellenwert liegt bei 30 %.

## 7.5 Gefiederzustand

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Der Tierhalter erfasst das Kriterium stichprobenartig im Rahmen der Einzeltierbeurteilung, der Auditor bei der stichprobenartigen Erfassung im Gesamtbestand.

### **Gefieder im Bereich des Bauchs und Rückens**

Bei der Einzeltierbeurteilung weist kein Tier ein beschädigtes Gefieder der Note 2 im Bereich des Bauchs und Rückens auf.

Die Summe der prozentualen Anteile der Tiere mit beschädigtem Gefieder der Note 2 im Bereich des Bauchs und des Rückens darf bei der Gesamtbeurteilung 3 % nicht überschreiten.

### **Gefieder im Bereich der Stoß- und Schwungfedern**

Der Grenzwert für die Einzeltier- und Gesamtbestandsbeurteilung liegt bei 30% Tiere mit Gefiederschäden der Note 2 im Bereich der Stoß- und Schwungfedern.

## 7.6 Verletzungen

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Der Tierhalter erfasst das Kriterium stichprobenartig in der Einzeltierbeurteilung, der Auditor in der Gesamtbestandsbeurteilung

Regionen, die auf Verletzungen beurteilt werden müssen, sind: Hautverletzungen im Bereich des Rückens, Verletzungen der Kopfanhänge insbesondere des Kamms sowie Verletzungen im Bereich des Bürzels und der Kloakenregion und der Zehen.

Grenzwerte bei Verletzungen:

- Hautverletzungen im Bereich Rücken, Bürzel und Kloakenregion: Einzeltierbeurteilung: 0 % Note 2, Gesamtbestandsbeurteilung: 3% Note 2
- Zehen: Einzeltierbeurteilung: nicht mehr als 3 % der Tiere Note 1
- Kopfanhänge (Kamm und Kehllappen): Einzeltier- und Gesamtbestandsbeurteilung nicht mehr als 30 % der Tiere Note 2

## 7.7 Fußballenveränderungen

**Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.**

Für die Beurteilung der Fußballen werden beide Füße beurteilt, erfasst wird die Note des Fußes mit der schlechteren Note.

Der Schwellenwert liegt bei 3 % der Note 2.

## 7.8 Weitere Kriterien

**Diese Kriterien werden vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.**

Zusätzlich sollen folgende Kriterien erfasst und dokumentiert werden:

- Brustblasen
- Schnabelzustand
- Gewicht

Zur Ermittlung der Gewichtsentwicklung sowie der Herdenuniformität wird empfohlen, wöchentlich mindestens 50, besser 100 Tiere pro Gruppe einzeln zu wiegen.

## 7.9 Tierbezogene Kriterien am Schlachtunternehmen

**Die Unterlagen dieser Kriterien müssen dem Tierhalter vorliegen und werden im Audit durch den Auditor geprüft.**

Folgende TBK werden vom Schlachtunternehmen erfasst → **Richtlinie Transport & Schlachtung**

- Transporttote
- Verleteschäden (Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine)
- Hämatome (> 3 cm Durchmesser)
- Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere



## 8 Anforderungen an den Transport von Hähnen zum Schlachtunternehmen

Die Vorgaben zum Transport von Tieren zum Schlachtunternehmen im TSL-System regelt die → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Hähne an ein Schlachtunternehmen abgeben.

Für Tierhalter, die den Transport der Hähne unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben oder die selbst Tiere zum Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Alle in den folgenden Kapiteln geforderten Dokumentationen können anhand der → **MU 10.11** oder gleichwertiger Dokumentationen erfolgen.

### 8.1 Befähigungs- und Sachkundenachweis

Handelt es sich um nicht-professionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige), muss die Aufsicht führende Person (Vorarbeiter) einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Die eingesetzten Fänger und die entsprechenden Sachkundenachweise sind zu dokumentieren.

### 8.2 Transportdauer

Von der Abfahrt des mit Tieren beladenen Transporters vom tierhaltenden Betrieb bis zur Ankunft am Schlachtunternehmen, ist die Transportdauer von vier Stunden nicht zu überschreiten.

### 8.3 Transportbedingungen

Die Tiere werden auf dem Transport vor Nässe und weiteren widrigen Witterungseinflüssen geschützt.

Bei Außentemperaturen unter 10 °C wird die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen reduziert. Dabei wird die Lüftung nicht unterbrochen.

Gemäß der Ausführungshinweise der Tierschutznutztier-Haltungsverordnung (TierSchNutzTV) sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen und zu dokumentieren. Enthalpiewerte können ab Mai zum Beispiel über die Internetseite des Deutschen Wetterdienstes abgerufen werden: <https://www.dwd.de/DE/leistungen/enthalpie/enthalpie.html>.

Überschreitet die zu erwartende Enthalpie am Verladeort einen Wert von 60 kJ/kg, ist die maximal zulässige Besatzdichte entsprechend der nachfolgenden Angaben zu reduzieren und das Transportfahrzeug muss während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren belüftet werden. Die maximal zulässige Beladedichte von Hähnen ist ab 60 kJ/kg um 10 % zu reduzieren, ab 65 kJ/kg um

20 %. Alternativ dazu kann das Platzangebot in den Transportkisten ab einer zu erwartenden Außentemperatur von 24 °C um 20 % erweitert werden. **K.O.**

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen ist die Beförderung mit Transportfahrzeugen, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Der Transport wird so geplant, dass die Beförderung der TSL-Tiere nicht bei Außentemperaturen von und über 30 °C stattfindet. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. Am Herkunftsbetrieb ist die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen und zu dokumentieren.

**Empfehlung:**

Wenn die Wettervorhersage zeigt, dass die Temperaturen im Tagesverlauf auf mehr als 30°C steigen werden, ist der Transport so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.

## 9 Anhang

### 9.1 Liste „Reserve-Antibiotika“

Gemäß Kapitel 4.3.3 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstands bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist). Die folgende Liste der „Reserve-Antibiotika“ umfasst Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, die eine Zulassung für Geflügelarten besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 6: Liste „Reserve-Antibiotika“

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Hähne zugelassene Präparate
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin 12 %® Belacol 100 % Kompaktat® Belacol 24 % Liquid® Belacol 12 % Pulver® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistinsulfat, verschiedene Präparate
Quelle: www.vetidata.de (Stand Mai 2020); Categorisation of antibiotics for use in animals for prudent and responsible use, 2020		

Die laut Zulassung (Fachinformation) notwendige Mindestbehandlungsdauer und Mindestdosierung nach Indikation ist einzuhalten und darf nicht unterschritten werden.

Für die Wartezeiten gilt: Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in anderen Organisationen oder Verbänden gelten die jeweils längsten Wartezeiten, mindestens jedoch die rechtlich verbindlichen Angaben des Herstellers auf dem im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebs zugelassenen Präparat. Ist ein Wirkstoff der folgenden Liste im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebs nicht als Tierarzneimittel zugelassen, darf er nicht angewendet werden.

Die Antibiotikaleitlinien sowie die Grundsätze der guten veterinärmedizinischen Praxis sind zu beachten.

## 10 Mitgeltende Unterlagen

Die MU 10.1 bis 10.11 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 10.1 Antrag auf Zulassung einer Zuchtlinie
- MU 10.2 Dokumentation Tier- und Stallkontrolle
- MU 10.3 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung
- MU 10.4 Mitteilung über witterungsbedingte Schließung des Kaltscharrraums
- MU 10.5 Mitteilung über ein behördlich angeordnetes Aufstellungsgebot
- MU 10.6 Handbuch zur Erfassung von TBK
- MU 10.7 TBK Ergebnisübersicht
- MU 10.8 TBK Dokumentation Einzeltierbeurteilung
- MU 10.9 TBK Dokumentation Herdenbeurteilung
- MU 10.10 TBK Dokumentation Mortalität
- MU 10.11 Dokumentation Sicherstellung Vorgaben Fangen, Verladen und Transport